

**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb „Wasserwerk“  
vom 17. Dezember 2001**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg wird als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Einwohner der Stadt Bad Wünnenberg mit Trink- und Brauchwasser.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 2.911.300,00 €.

§ 4

Werkleitung

- (1) Der Bürgermeister ist Werkleiter des Eigenbetriebes. Eine besondere Werkleitung wird nicht bestellt.
- (2) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Zur Erledigung der Aufgaben, insbesondere der laufenden Betriebsführung, bedient sich der Bürgermeister der Bediensteten der Stadt Bad Wünnenberg.

- (4) Für die Geschäftsführung erstattet das Wasserwerk an die Stadt Bad Wünnenberg einen Verwaltungskostenanteil dessen Höhe durch Beschluss der Stadtvertretung festzulegen ist.

## § 5

### Werksausschuss

Die Aufgaben des Werksausschusses werden von dem vom Rat gebildeten Werksausschuss wahrgenommen. Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Werkleiter nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Werksausschusses ergibt sich aus den anfallenden Beratungspunkten. Der Werkleiter entscheidet hierüber von Fall zu Fall.

## § 6

### Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nicht gemäß § 41 Abs.1 GO der Rat zuständig ist.
- b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschl. der Lieferverträge mit Sonderabnehmern, sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen oder für mehr als ein Jahr erbeten werden.
- d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn diese 3.000,00 € übersteigen.
- e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO, soweit sie nicht unabweisbar sind.
- f) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 15 Abs. 5 EigVO, sofern sie im Einzelfall 20 % übersteigen.
- g) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

- (2) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 GO gilt entsprechend.

## § 7

### Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## § 8

### Personalangelegenheiten

- (1) Die Anstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebes richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder nach den Festsetzungen der Hauptsatzung.
- (2) Die beim Wasserwerk eingerichteten Stellen werden in der Stellenübersicht des Wasserwerks als Teil des Wirtschaftsplanes ausgewiesen.

## § 9

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Bürgermeister vertritt das Wasserwerk in allen Angelegenheiten.
- (2) Erklärungen, durch welche die Stadt für das Wasserwerk verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten der Stadt unterzeichnet.

## § 11

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §12

### Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Die Feststellung des Wirtschaftsplanes erfolgt durch den Rat der Stadt.

## § 13

### Zwischenberichte

Die gemäß § 18 EigVO vorgeschriebenen Zwischenberichte sind dem Werksausschuss halbjährlich vorzulegen.

## § 14

### Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Werkleiter aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Feststellung durch den Rat ortsüblich bekanntzumachen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 26 Abs. 3 EigVO).

## § 15

### Konzessionsabgaben

Das Wasserwerk ist verpflichtet an die Stadt Konzessionsabgaben zu leisten, sofern im Jahresabschluss ein Gewinn ausgewiesen wird, der höher ist als 4 % von 40 % des Anlagevermögens am Beginn des Wirtschaftsjahres. Ist die Leistung von Konzessionsabgaben wegen nicht ausreichender Gewinne ganz oder teilweise unterblieben, so ist sie in den folgenden 5 Jahren nachzuholen, sofern der jeweils erzielte Gewinn dies zulässt.

Die Konzessionsabgabe beträgt:

- a) 10 % der Roheinnahmen aus Wasserlieferungen an Endverbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen, jedoch ohne die Lieferung an Einzelabnehmer, die mehr als 6.000 cbm je Jahr verbraucht haben.
- b) 1,5% der Roheinnahmen aus Wasserlieferungen, die ausdrücklich als Lieferung nach Sonderverträgen oder zu Großabnehmerpreisen bezeichnet sind, sowie an Einzelabnehmer, die mehr als 6.000 cbm pro Jahr verbraucht haben.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.10.1998 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 17.12.2001

Der Bürgermeister

Menne